

dürften? Seiten der Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurde darauf bemerkt, daß es Sache des einzelnen Bezirksvereins sein werde, in seinem Statute Bestimmung darüber zu treffen, unter welchen Bedingungen ein einmal aufgenommenener approbirter Zahnarzt wieder aus dem Vereine austreten könne.

Die Deputation faßte hierbei Beruhigung und stellt an die zweite Kammer den Antrag:

§ 3 unverändert anzunehmen.

Zu § 4.

Unter Bezugnahme auf ihre oben im Eingange erwähnte Erklärung schlugen die Herren Regierungskommissare vor:

A. in § 4 die Worte: „außer den in § 7 des Regulativs bezeichneten“ zu streichen und

B. dem § 4 folgenden Satz:

„Außerdem haben sie die Wahl von Delegirten zu dem in jedem Regierungsbezirke bestehenden Kreisauschusse vorzunehmen und können Anträge an die Unterbehörden des Landes bringen, sowie auf Veranlassung der letzteren sachverständige Gutachten innerhalb ihres Wirkungskreises abgeben.“

beizufügen.

Es wurde von den Herren Regierungskommissaren hierzu bemerkt, daß durch den unter B vorgelegten Zusatz zugleich das innerhalb der Deputation bezüglich der Kreisvereine und der Ausschüsse derselben aufgeworfene Bedenken sich erledigen dürfte. Die Deputation glaubt sich hierbei beruhigen zu können, hatte auch sonst mit dem Vorschlage der Herren Regierungskommissare sich einverstanden zu erklären.

Die Deputation beantragt hiernach:

die Kammer wolle beschließen:

- a) in § 4 die Worte: „außer den in § 7 des Regulativs bezeichneten“ zu streichen,
- b) dem § 4 den oben unter B gedachten von den Herren Regierungskommissaren vorgeschlagenen Satz beizufügen,
- c) mit der unter a gedachten Streichung und mit dem unter b bezeichneten Zusätze den § 4 zu genehmigen.

Zu § 5.

Es wurde zunächst vorgeschlagen, in diesem Paragraphen nicht sowohl von einer Disziplinar- als vielmehr von einer Ehrengerichtsordnung zu sprechen, zumal ja auch nach § 7 ein „Ehrenrath“ zur Entscheidung über Verletzung der Standesordnung gebildet werden solle, und in Uebereinstimmung hiermit in § 7 die Worte: „Disziplinarordnung, Disziplinarverfahren, Disziplinarstrafe und Disziplinarhof“ durch die Worte: „Ehrengerichtsordnung, ehrengerichtliches Verfahren, ehrengerichtliche Strafe und Ehrengerichtshof“ zu ersetzen.

Die Herren Regierungskommissare erklärten sich hiermit allenthalben einverstanden.

Zum § 5 selbst wurde unter Bezugnahme auf das bei der allgemeinen Vorberathung in der Kammer Dargelegte angeregt, den zweiten Satz des Paragraphen durch eine Bestimmung des Inhalts zu ersetzen, daß bei Genehmigung der Statuten das Ministerium des Innern darüber zu wachen habe, daß die Standes- und Ehrengerichtsordnungen der einzelnen Bezirksvereine thunlichst übereinstimmen.

Die Herren Regierungskommissare hatten gegen den Gedanken dieses Vorschlags etwas nicht einzutenden, machten aber unter Bezugnahme auf ihre oben gedachte, auch auf § 5 sich erstreckende Erklärung den Vorschlag,